

Bau- und Nutzungsordnung 2008

gemäss § 15 BauG

Mitwirkung / Mitwirkungsbericht vom: 7. September 2009

Vorprüfungsbericht vom: 10. September 2009

Öffentliche Auflage vom: 22. September – 21. Oktober 2009

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am:

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Genehmigung:

metron

Metron Raumentwicklung AG
Stahlrain 2, Postfach, CH-5201 Brugg
Tel. 056 460 91 11 / Fax 056 460 91 00
Info@metron.ch

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Geltungsbereich.....	5
	§ 1 Geltungsbereich	5
	§ 2 Übergeordnetes Recht	5
2.	Raumplanung.....	6
	§ 3 Planungsgrundsätze	6
	§ 4 Verdichtung und Siedlungserneuerung	6
	§ 5 Sondernutzungsplanung	6
	§ 6 Weitere Pläne	6
3.	Zonenvorschriften.....	7
3.1	Bauzonen	7
	§ 7 Bauzonen	7
	§ 8 Wohnzone W	7
	§ 9 Wohn- und Gewerbezone WG I und II	7
	§ 10 Dorfkernzone D	8
	§ 11 Gewerbezone G	9
	§ 12 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ÖBA	9
	§ 13 Feriensiedlung	10
	§ 14 Grünzone GR	10
3.2	Landwirtschaftszonen	10
	§ 15 Landwirtschaftszone LW	10
	§ 16 Bauten in der Landwirtschaftszone	11
	§ 17 Speziallandwirtschaftszone	11
3.3	Schutzzonen	12
	§ 18 Naturschutzzone im Kulturland	12
	§ 19 Uferschutzzone	13
	§ 20 Magerwiesen, Magerweiden und nährstoffarme Feuchtflächen	13
3.4	Überlagerte Schutzzonen	14
	§ 21 Naturschutzzone im Wald	14
	§ 22 Landschaftsschutzzone	15
	§ 23 Uferschutzstreifen	15
3.5	Schutzobjekte	16
	§ 24 Naturobjekte	16
	§ 25 Gebäude mit Substanzschutz	17
	§ 26 Kulturobjekte	17
3.6	Weitere Zonen gemäss Art. 18 RPG	17
	§ 27 Weilerzone	17

4.	Definitionen	19
4.1	Ausnützung	19
	§ 28 Ausnützungsziffer	19
	§ 29 Ausnützungszuschlag	19
	§ 30 Gewerbe	19
4.2	Abstände	19
	§ 31 Abstand gegenüber dem Kulturland	19
	§ 32 Mehrlängenzuschlag	20
	§ 33 Ungleichverteilung der Grenz- und Gebäudeabstände	20
	§ 34 Grenzabstand von Tiefbauten	20
	§ 35 Gebäudeabstand gegenüber bestehenden Bauten	20
	§ 36 Abstände für Stützmauern	20
	§ 37 Abstände gegenüber Privatstrassen	20
	§ 38 Einfriedungen zwischen privaten Grundstücken	21
4.3	Arealüberbauungen	21
	§ 39 Arealüberbauung	21
5.	Bauvorschriften	22
5.1	Baureife, Erschliessung	22
	§ 40 Benützung von Privateigentum	22
5.2	Technische Bauvorschriften	22
	§ 41 Allgemeine Anforderungen	22
	§ 42 Energiesparmassnahmen	22
5.3	Wohnhygiene	23
	§ 43 Wohnhygiene, Ausrichtung der Wohnungen	23
	§ 44 Raummasse, Fenstergrössen	23
	§ 45 Nebenräume in Mehrfamilienhäusern	23
	§ 46 Bezug von Wohnungen und Arbeitsräumen	24
6.	Schutzvorschriften	25
	§ 47 Landschafts- und Ortsbildgestaltung	25
	§ 48 Ortsbildschutz	25
	§ 49 Dachgestaltung	25
	§ 50 Aussenraum- und Umgebungsgestaltung	26
	§ 51 Materialablagerungen	26
6.2	Umweltschutz	26
	§ 52 Einwirkungen	26
	§ 53 Lärmschutz	27
6.3	Ausstattung	27

§ 54	Versickerung	27
§ 55	Spielplätze	27
§ 56	Abfall- und Kompostieranlagen	28
7.	Vollzug und Verfahren	28
§ 57	Zuständigkeiten	28
§ 58	Gebühren und Auslagen	28
§ 59	Vollzug Naturschutz	28
8.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	28
§ 60	Aufhebung bisherigen Rechts	28
9	Anhang.....	29
9.1	Liste der kommunalen Natur- / Kultur- und Schutzobjekte	29

1. Geltungsbereich

§ 1

¹Die Bau- und Nutzungsordnung (BNO) beinhaltet das kommunale Raumplanung-, Umweltschutz- und Baurecht.

Geltungsbereich

²Ihre Vorschriften finden Anwendung auf alle Bauten und Anlagen, deren Nutzung sowie den Schutz des Bodens.

³Die BNO gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

§ 2

¹Die Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie hierzu ergangene Entscheide, insbesondere zu Strassen- und Wasserbauprojekten bleiben vorbehalten.

**Übergeordnetes
Recht**

²Einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen des übergeordneten Rechts finden sich im kantonalen Handbuch zum Bau- und Nutzungsrecht (BNR).

2. Raumplanung

Planungsgrundsätze	<p>§ 3</p> <p>Ziel der Gemeinde ist eine Siedlungsentwicklung mit einem harmonischen und kontinuierlichen Wachstum bei massvoller Verdichtung in der Bauzone sowie zweckmässiger Erneuerung der vorhandenen Bausubstanz. Dabei soll der guten Einordnung der Siedlung in die Landschaft sowie der Pflege, dem Schutz und dem Erhalt der Natur besondere Beachtung geschenkt werden.</p>
Verdichtung und Siedlungserneuerung	<p>§ 4</p> <p>Der Gemeinderat erstellt in Zusammenarbeit mit den Grundeigentümerinnen und -eigentümern und unter Beizug von Fachleuten ein Konzept zur Verdichtung und Erneuerung unternutzter bzw. sanierungsbedürftiger Gebiete.</p>
Sondernutzungsplanung	<p>§ 5</p> <p>¹Die im Bauzonenplan speziell bezeichneten Flächen dürfen nur erschlossen und überbaut werden, wenn ein rechtskräftiger Erschliessungs- oder Gestaltungsplan vorliegt.</p> <p>²Für die im Bauzonenplan bezeichneten Gebiete mit Sondernutzungsplanpflicht gelten folgende Zielsetzungen: Sondernutzungsplanpflicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Besonders gute Einpassung ins Landschafts- und Ortsbild - Gute Anbindung von Fuss- und Velowegnetz in Richtung Ortskern - Optimale Gestaltung des Siedlungsrandes und des Überganges zum Kulturland <p>³In dem im Bauzonenplan speziell bezeichneten Gebiet Rain kann im Rahmen eines Gestaltungsplanes eine Ausnutzung von maximal 0.60 realisiert werden.</p>
Weitere Pläne	<p>§ 6</p> <p>Weitere Pläne (z. B Entwicklungsplan, Verkehrsrichtplan) dienen der Orientierung über Planungsziele und sind behördenverbindlich. Für das Grundeigentum kommt ihnen unmittelbar keine verbindliche Wirkung zu. Inventare (z.B. Natur- und Landschaftsinventar) sind beim Vollzug beizuziehen.</p>

3. Zonenvorschriften

3.1 Bauzonen

§ 7

¹Der Bauzonenplan scheidet folgende Bauzonen aus:

Bauzonen

Signatur	Bauzonen	Ausnutzung	max. Gebäudehöhe	max. Firsthöhe	Grenzabstand	Gebäuelänge	Empfindlichkeitsstufe
W	Wohnzone	0.40	8m	11.5m	4m	30m	II
WG I	Wohn- und Gewerbezone I	0.40	8m	12m	4m	40m	III
WG II	Wohn- und Gewerbezone II	0.60	10m	14m	4m	40m	III
G	Gewerbezone	1.00	12m	16m	6m	o	III
D	Dorfkernzone	0.60*	10m*	14m*	-	-	III
F	Feriansiedlung	vgl. Zonenbestimmung § 14					II
ÖBA	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	vgl. Zonenbestimmung § 13					II
GRÜ	Grünzone	vgl. Zonenbestimmung § 15					II

²Die mit * bezeichneten Masse gelten bei Neubauten als Richtwert. Der Gemeinderat kann Abweichungen von diesem Richtwert bewilligen, falls der Zonenzweck nicht beeinträchtigt wird.

³Die mit "o" bezeichneten Masse legt der Gemeinderat unter Abwägung der betroffenen privaten und öffentlichen Interessen im Einzelfall fest.

§ 8

¹Die Wohnzone W ist für den Bau von Ein- und Zweifamilienhäusern, Doppel- und Reiheneinfamilienhäusern sowie Terrassenhäusern bestimmt. Nicht störendes Gewerbe ist zugelassen.

Wohnzone W

§ 9

¹Die Wohn- und Gewerbezone WG I und II sind für Wohnen und mässig störendes Gewerbe bestimmt. Nicht zulässig sind Betriebe, die gewichtige ideale Immissionen verursachen (z.B. Sexshops, Bordelle usw.).

Wohn- und Gewerbezone WG

²Im Rahmen eines Gestaltungsplanverfahrens kann der Gemeinderat für bestehende Gewerbebetriebe in der WG II eine höhere Ausnützung und eine maximale Gebäude- oder Firsthöhe von 14 m erlauben, wenn gleichzeitig eine qualitativ hochwertige Gestaltung und optimale Eingliederung erreicht wird und benachbarte Grundstücke nicht übermässig beeinträchtigt werden.

§ 10

Dorfkernzone D

¹Die Dorfkernezone D dient der Erhaltung des historisch wertvollen Ortskerns. Sie ist bestimmt für Wohnen, Dienstleistungsbetriebe, Landwirtschaft und mässig störendes Gewerbe.

²Gebäude sind mit ihrer Umgebung, den Vorgärten- und Vorplatzbereichen sowie den charakteristischen Umzäunungen zu erhalten und dürfen nicht abgebrochen werden. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen, sofern ein Gebäude für das Ortsbild unwichtig oder die Erhaltung der Bausubstanz unzumutbar ist.

³Alle Bauten und Anlagen sind durch die Eigentümer so zu unterhalten, dass die bauliche Substanz und Grundstruktur erhalten bleiben.

⁴Bauten dürfen umgebaut, umgenutzt und erweitert werden, sofern der Schutzzweck dadurch nicht beeinträchtigt wird. Unter den gleichen Bedingungen kann der Gemeinderat Ergänzungsbauten bewilligen. Störende bauliche Elemente sind bei Renovationen und Umbauten zu ändern oder zu entfernen.

⁵Bei der Festlegung der Baumasse und der Gestaltungsvorschriften orientiert sich der Gemeinderat an den Richtwerten gemäss § 7 Abs. 1 sowie am Charakter der bestehenden Überbauung und Umgebung.

⁶Die Errichtung von Aussenantennen und Parabolspiegeln ist untersagt, soweit mit zumutbarem Aufwand vergleichbare Alternativlösungen möglich sind. Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie wie Solarzellen dürfen erstellt werden, wenn sie ins Ortsbild passen.

⁷Anzahl und Grösse von Aussenreklamen sind so einzuschränken, dass das Fassadenbild nicht beeinträchtigt wird. Die Aussenreklamen sind auf die Nutzung im Haus zu beschränken.

⁸Die Schaffung von Abstellplätzen kann aus Gründen des Ortsbildschutzes beschränkt oder untersagt werden.

⁹Der Gemeinderat gewährleistet die fachliche Beratung und zieht insbesondere bei geplanten substanziellen Baueingriffen (wie Fassadenrenovationen, Umbau, Unterkellerung, Auskernung, Abbruch, Bauaushub) vor Einleitung des Baubewilligungsverfahrens die kantonalen Fachstellen bei. Hierzu sind Bauvorhaben möglichst vor Beginn der Projektierung anzuzeigen.

§ 11

¹Die Gewerbezone ist für Dienstleistungen und mässig störendes Gewerbe bestimmt. Verkaufsflächen über 500 m² und arbeitsextensive Nutzungen wie beispielsweise Lagerhäuser und Logistikbetriebe sind nicht zulässig.

Gewerbezone G

²Wohnungen sind nur für die Betriebsinhaberin bzw. den Betriebsinhaber sowie für betrieblich an den Standort gebundenes Personal gestattet.

³Mit der Baueingabe ist ein Umgebungsplan einzureichen, der verbindlich festhält:

- Anordnung der Autoabstellplätze, Aussenanlagen und Lagerplätzen
- Art des gelagerten Materials
- Technische Einrichtungen
- Bäume, Hecken und Bepflanzung
- Einfriedungen
- Farbgestaltung der Gebäude

§ 12

¹Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ist für Bauten und Anlagen bestimmt, die dem öffentlichen Interesse dienen.

Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ÖBA

²Der Gemeinderat legt die Baumasse und Abstände unter Berücksichtigung privater und öffentlicher Interessen fest. Gegenüber angrenzenden Wohnzonen sind deren Abstands- und Höhenvorschriften einzuhalten.

§ 13

Feriansiedlung

¹Die Feriansiedlung dient der Freizeit und Erholung, dem Sport und unter bestimmten Voraussetzungen auch dem Wohnen. Sofern die Bedingungen der Erschliessung und Wohnhygiene erfüllt sind, ist Wohnen zulässig.

²Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass eine gute Freizeit-, Erholungs- und Wohnnutzung sowie ortsbauliche und landschaftliche Qualitäten erreicht werden.

³Zulässig sind Bauten mit einer Grundfläche von höchstens 40 m², einer maximalen Gebäudehöhe von 3 m und einer maximalen Firsthöhe von 4.20 m. Der Gemeinderat legt die Gebäude- und Grenzabstände unter Berücksichtigung der privaten und öffentlichen Interessen von Fall zu Fall fest.

⁴Im schraffierten Bereich sind Bauten mit einer Grundfläche von höchstens 80 m², einer maximalen Gebäudehöhe von 4.60 m und einer maximalen Firsthöhe von 5.80 m zulässig

⁵ Die Parkierung erfolgt bei der bestehenden Garagierung (Parzelle Nr. 655). Die Notzufahrt der Siedlung ist sicherzustellen.

§ 14

Grünzone

¹Die Grünzone dient der Siedlungsdurchgrünung und dem angemessenen Übergang der Siedlung zum Kulturland.

²Die Grünzone ist von allen Bauten freizuhalten. Zulässig sind jedoch Spazierwege und Erholungseinrichtungen (Gartenbänke, Kinderspielplätze, usw.).

3.2 Landwirtschaftszonen

§ 15

Landwirtschaftszone

¹Die Landwirtschaftszone ist für die bodenabhängige landwirtschaftliche und gartenbauliche Produktion sowie für die innere Aufstockung und die Energie-

gewinnung aus Biomasse im Sinne der Art. 16, Art. 16a Abs. 1, 1bis und 2 RPG bestimmt.

²Die Zulässigkeit von weiteren Produktionsmethoden und Nutzungsformen richtet sich nach eidgenössischem Recht.

³Ersatzaufforstungen sowie Anlagen zum ökologischen Ausgleich bis 50 a (pro einzelne Anlage) sind zulässig, soweit keine überwiegenden, insbesondere landwirtschaftlichen, Interessen entgegenstehen.

§ 16

¹Für alle Bauten und Anlagen ist ein in Abwägung sämtlicher betroffener Interessen optimaler Standort zu wählen. Sie haben sich unter Wahrung der betrieblichen Erfordernisse in Bezug auf Ausmass, Gestaltung, Stellung sowie Bepflanzung in die Landschaft einzufügen.

***Bauten in der
Landwirtschafts-
zone***

²Für Wohngebäude sind 2 Vollgeschosse erlaubt. Im Übrigen werden Gebäudehöhen und Gebäudelängen vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und der bau- und feuerpolizeilichen sowie wohnhygienischen Erfordernisse festgelegt. Es gilt für alle Bauten gegenüber den angrenzenden privaten Grundstücken generell ein Grenzabstand aus der halben Gebäudehöhe, mindestens aber 4 m.

³In der Landwirtschaftzone gilt die Empfindlichkeitsstufe III.

§ 17

¹Die Speziallandwirtschaftszone ist für Bauten und Anlagen bestimmt, die der bodenabhängigen und der bodenunabhängigen bzw. einer über die innere Aufstockung hinausgehenden Produktion landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Erzeugnisse dienen.

***Speziallandwirt-
schaftszone***

²Die Bauten und Anlagen sind gut in das Landschaftsbild einzupassen.

³In der Speziallandwirtschaftszone Nütziweid sind Bauten und Anlagen für Tierhaltungsbetriebe zulässig.

⁴Die Bauvorschriften richten sich nach § 16 Bauten in der Landwirtschaftszone.

⁵Es gilt die Empfindlichkeitsstufe III.

3.3 Schutzzonen

§ 18

Naturschutzzone im Kulturland

¹Die Naturschutzzone dienen der Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen für schutzwürdige Pflanzen und Tiere sowie der Erhaltung von geologisch wertvollen Objekten.

²Soweit nachstehend nicht anderes festgelegt wird, sind Bauten, Anlagen, dem Schutzziel zuwiderlaufende Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen), Bewässerung, Entwässerung, Umbruch, Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln sowie Aufforstung nicht gestattet.

³In den Naturschutzzone ist alles zu unterlassen, was die Pflanzen- und Tierwelt beeinträchtigen kann. Verboten ist insbesondere das Verlassen der Wege, das Anzünden von Feuer ausserhalb der hierfür vorgesehenen Stellen, die Durchführung von Festen und sportlichen Veranstaltungen, das Laufen lassen von Hunden.

⁴Vorbehalten bleiben Vereinbarungen zwischen den Grundeigentümern bzw. Bewirtschaftenden und der Gemeinde bzw. dem Kanton zur Abgeltung ökologischer Leistungen, wobei nach Bedarf weitere, dem Schutzziel entsprechende und im Einzelfall festzulegende Anforderungen und Bedingungen zu erfüllen sind.

⁵Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Naturwerte und zur Optimierung des Schutzzieles können bewilligt werden.

⁶Folgende Naturschutzzone werden ausgeschieden:

Standort	Schutzziel Erhalt und Entwicklung als	Bewirtschaftung und Unterhalt, Nutzungseinschränkung
Weiher Schlattholz	2 Weiher mit spezieller Fauna (Geburtshelferkröte) und Vegetation in der Umgebung	gemäss Landschaftsinventar (Objekt-Nr. 1/5)

Ruderalfläche Wolfsgrube	Ruderalfläche mit 2 Tümpeln (Kreuzkrötenbiotop)	gemäss Landschaftsinventar (Objekt-Nr. 1/6)
Feuchtbiotop Schlatt	Lebensraum für Amphibien und Sumpfpflanzen	gemäss Landschaftsinventar (Objekt-Nr. 1/7)
Föhren-Birkenwald Mügeri	ehemalige Grube mit lichtem Föhren-Birkenbestand	gemäss Landschaftsinventar (Objekt-Nr. 2/10)

§ 19

¹Die Uferschutzzone dient der ungeschmälernten Erhaltung und Aufwertung der Bachläufe, Ufersäume, Böschungen längs der Ruederchen einschliesslich zugehöriger Bestockung und übriger Vegetation.

Uferschutzzone

²Im Kulturland umfasst die Uferschutzzone beidseits der Gewässer einen Streifen von 6.00 m ab Uferlinie gemäss mittlerem Sommerwasserstand resp. Grenze Gewässerparzelle bei vermarkten Gewässern. Innerhalb der Bauzonen umfasst die Uferschutzzone die im Bauzonenplan entsprechend gekennzeichneten Flächen.

³Die Schädigung der Ufervegetation durch Auflockerung des Bodens, Überschüttung mit Steinen, Erde usw., durch Beweidung und Düngung sowie andere dem Schutzzweck zuwiderlaufende Massnahmen sind verboten. Innerhalb der Zone dürfen keine Bauten erstellt werden.

⁴Unterhalt und Pflege ist Sache der Grundeigentümer (§ 121 BauG). Die Bachborde sind periodisch zu mähen. Das Schnittgut ist zu entfernen. Bestehende Gehölze und Hecken dürfen ohne Bewilligung nicht beseitigt, sondern nur durchforstet werden.

§ 20

¹Magerwiesen, Magerweiden und nährstoffarme Feuchtfächen sind als Lebensräume für eine grosse Zahl von seltenen, gefährdeten Pflanzen- und Tierarten, die nicht in andere Biotope ausweichen können (Spezialisten), geschützt, zu erhalten und zu fördern.

Magerwiesen, Magerweiden und nährstoffarme Feuchtfächen

² Magerwiesen und nährstoffarme Feuchtfächen dürfen weder gedüngt noch beweidet werden. Sie sind jährlich einmal zu mähen. Die erste Mahd darf nicht vor Mitte Juni, auf Streuwiesen ab Mitte September erfolgen. Das Schnittgut ist zu entfernen.

³Magerweiden dürfen nicht gedüngt werden. Die Beweidung ist frühestens ab Mitte Juni zulässig, hat mit Rindern und so zu erfolgen, dass dadurch der charakteristische Pflanzenbestand nicht beeinträchtigt wird. Um einen Nährstoffeintrag zu verhindern, ist auf eine zusätzliche Fütterung zu verzichten.

⁴Düngung, Aufforstung oder andere Veränderungen, welche die Zusammensetzung der Magerwiesen, Magerweiden und nährstoffarmen Feuchtflächen beeinflussen, sind nicht gestattet.

3.4 Überlagerte Schutzzonen

§ 21

Naturschutzzone im Wald

¹Die Naturschutzzone Wald dient der Erhaltung und Förderung seltener Waldgesellschaften und besonderer Waldstrukturen als Lebensraum schutzwürdiger Pflanzen und Tiere.

²Soweit vertraglich nichts anderes festgelegt wird, sind die Bestände soweit möglich mit standortheimischen Baumarten und auf natürliche Art zu verjüngen. Bereichernde Strukturen und Totholz sind zu belassen. Für den Privatwald besteht eine allgemeine Anzeichnungspflicht durch den Forstdienst.

³ Die Naturschutzzone im Wald wird wie folgt unterteilt:

Bezeichnung im Plan	Schutzziel	Pflegemassnahmen, Nutzungseinschränkungen
Brüel-Cholholz	Naturgemässer Laubmischwald	Fichtenanteil vermindern; Bett des kleinen Seitenbächleins unterhalb Fassung nicht mehr ausräumen
Sommerrain-Unterholz	Naturgemässer Laubmischwald, lichtetes Altholz mit stufigem Waldrand	leichte Durchforstung, keine Räumung, Waldrandpflege
Birchtobel	Erhalten des ursprünglichen Charakters des wilden Tobels, Altholzinsel	Reduktion des Nadelholzanteils
Im Lee	Naturgemässer, lichter, alt- und totholzreicher Laubmischwald	Fichtenanteil verringern, Bestand auflichten, Eichen fördern, Waldrandpflege (verbreitern, stufiger Aufbau)

Schürhölzli	Lichtes, totholzreiches Altholz mit artenreicher Kraut- und Strauchschicht	keine Räumung, Pflege Kraut und Strauchschicht
Besondere Waldstandorte	gemäss Landschaftsinventar Objekt Nrn. 2/1 – 2/24	gemäss Landschaftsinventar Objekt Nrn. 2/1 – 2/24

§ 22

¹Die Landschaftsschutzzone ist der Landwirtschaftszone überlagert. Sie dient der Erhaltung der weitgehend unverbauten und naturnahen Landschaft in ihrem Aussehen und ihrer Eigenart.

**Landschafts-
schutzzone**

²Die zulässige Nutzung richtet sich unter Vorbehalt der nachstehenden Einschränkungen nach § 15. Von den in Absatz 3 genannten Ausnahmen abgesehen sind Bauten und Anlagen, Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen) sowie länger als drei Monate dauernde Abdeckungen und Ablagerungen von Siloballen verboten.

³Bestehende landwirtschaftliche Siedlungen, Bauten und Anlagen dürfen zeitgemäss unterhalten, erneuert und ausgebaut werden, wenn das Schutzziel nicht übermässig beeinträchtigt wird. Kleinere Terrainveränderungen, Bienenhäuschen, Weide- und Feldunterstände, Fahrnisbauten und betriebsnotwendige Installationen (Hagelschutznetze usw.), die der Bewirtschaftung dienen, sowie weitere Bauten und Anlagen wie für den ökologischen Ausgleich, Renaturierungsmassnahmen, Flur- und Wanderwege und Ähnliches können bewilligt werden, wenn sie auf den Standort angewiesen sind und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

⁴Neue Hochbauten wie landwirtschaftliche Siedlungen, Gewächshäuser oder andere Einrichtungen mit vergleichbaren Auswirkungen auf die Landschaft können nur an den im Zonenplan bezeichneten Standorten bewilligt werden. Sie dürfen das Schutzziel nicht übermässig beeinträchtigen.

§ 23

¹Die Uferschutzstreifen überlagern Bauzonen und dienen der ungeschmäler- ten Erhaltung und Aufwertung der Bachläufe, Ufersäume, Böschungen längs der Ruederchen einschliesslich zugehöriger Bestockung und übriger Vegetation. Bei Veränderung der Bachläufe sind sie entsprechend anzupassen.

**Uferschutz-
streifen**

²Die im Bauzonenplan bezeichneten Uferschutzstreifen umfassen – wo nicht speziell bezeichnet und vermassst – beidseits der Gewässer einen Streifen von 6.00 m ab Uferlinie gemäss mittlerem Sommerwasserstand resp. Grenze Gewässerparzelle bei vermarkten Gewässern.

³Die Schädigung der Ufervegetation durch Auflockerung des Bodens, Überschüttung mit Steinen, Erde usw., durch Beweidung und Düngung sowie andere dem Schutzzweck zuwiderlaufende Massnahmen sind verboten. Innerhalb der Zone dürfen keine Bauten erstellt werden.

⁴Unterhalt und Pflege ist Sache der Grundeigentümer (§ 121 BauG). Die Bachborde sind periodisch zu mähen. Das Schnittgut ist zu entfernen. Bestehende Gehölze und Hecken dürfen ohne Bewilligung nicht beseitigt, sondern nur durchforstet werden.

3.5 Schutzobjekte

§ 24

Naturobjekte

¹Die im Kulturland- und Bauzonenplan bezeichneten und nachfolgend aufgelisteten Naturobjekte sind geschützt, dürfen nicht beseitigt werden und sind artgerecht zu unterhalten. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln ist nicht gestattet.

²Folgende Naturobjekte sind geschützt:

Naturobjekt	Schutzziel	Bewirtschaftung und Unterhalt, Nutzungseinschränkung
Einzelbaum / Baumgruppe	<ul style="list-style-type: none"> - Siedlungs- und landschaftsprägendes Element - Erhaltung des Bestandes 	<ul style="list-style-type: none"> - Pflege auf lange Lebensdauer - In der Landwirtschaftszone ist in einem Radius von 5 m um die Bäume nur eine extensive Bewirtschaftung zulässig. - Bei natürlichem Abgang sind die Bäume zu ersetzen.
Hecke / Ufergehölz	<ul style="list-style-type: none"> - Brut- und Nahrungsbiotop - Aufwertung des Landschaftsbildes - Trittstein, Vernetzungselement - Vielfältiger Übergangsbereich, Artenreichtum 	<ul style="list-style-type: none"> - Struktur erhalten - artenarme Hecken mit zusätzlichen, standortgerechten Arten ergänzen - periodisch zurückschneiden/verjüngen - Im gleichen Jahr nicht mehr als 1/3 auf den Stock setzen. - vorgelagerter Krautsaum von 3m Breite

Obstgarten	<ul style="list-style-type: none"> - Siedlungs- und landschaftsprägendes Element - Erhaltung des Bestandes 	<ul style="list-style-type: none"> - Pflege auf lange Lebensdauer - Bei natürlichem Abgang sind die Bäume zu ersetzen. - neben Kirschbäumen genügend Apfel- und Birnbäume
Waldrand	<ul style="list-style-type: none"> - Brut- und Nahrungsbiotop - Aufwertung des Landschaftsbildes - Trittstein, Vernetzungselement - Vielfältiger Übergangsbereich, Artenreichtum 	<ul style="list-style-type: none"> - periodische Verjüngung des Strauchsaums und dessen stufigen Aufbaus - mit Sträuchern durchsetzen und stufigen Aufbau gewährleisten
Schutzobjekt im Wald	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt des Standorts geschützter Pflanzenarten 	<ul style="list-style-type: none"> - auf den konkreten Standort abgestimmte Massnahmen gemäss Landschaftsinventar

§ 25

Die im Bauzonen- und im Kulturlandplan rot umrandeten und in Anhang aufgeführten Gebäude sind von kulturgeschichtlichem oder symbolischem Wert und in ihrer Substanz geschützt. Sie dürfen nicht abgebrochen werden und sind zu unterhalten. Innerhalb des bestehenden Bauvolumens dürfen sie aus- und umgebaut werden, soweit dies dem Schutzziel nicht entgegensteht.

Gebäude mit Substanzschutz

§ 26

Die im Bauzonen-/Kulturlandplan mit rotem Punkt bezeichneten Objekte sind geschützt und dürfen nicht beseitigt werden.

Kulturobjekte

3.6 Weitere Zonen gemäss Art. 18 RPG

§ 27

¹Die Weilerzone dient der Erhaltung und massvollen Entwicklung der im Nutzungsplan Kulturland bezeichneten Weiler unter Wahrung des Weilerbildes, der landwirtschaftlichen Nutzung sowie des traditionellen Charakters der Kleinsiedlung. Soweit in dieser Bestimmung nichts Abweichendes festgelegt ist, gelten die Vorschriften der Landwirtschaftszone.

Weilerzone

²Bauvorhaben sind insbesondere bezüglich landwirtschaftlichen Emissionen und Immissionen auf die vorhandenen Nutzungen abzustimmen (Lärm, Geruch).

³Die im Kulturlandplan violett bezeichneten Bauten dürfen über die landwirtschaftliche Nutzung hinaus wie folgt zum Wohnen sowie für mässig störendes Kleingewerbe, wie landwirtschaftsverwandte Gewerbebetriebe und kleine traditionelle Handwerksbetriebe mit geringem Zubringerverkehr genutzt werden. Die im Kulturlandplan rot bezeichnete Baute Schulhaus Schiltwald kann als Schulheim genutzt werden.

⁴In den violett und rot bezeichneten Bauten dürfen bis zu (höchstens 4) Wohneinheiten pro Gebäude geschaffen werden. Bei der Schaffung neuer Wohnräume sind alle Nebenräume (inkl. 1 Garagenplatz pro Wohneinheit) in die bestehenden Haupt- und Nebenbauten zu integrieren. Für bestehende Nutzungen sind neue Klein- und Anbauten zulässig, falls sie nicht im bestehenden Bauvolumen realisiert werden können.

⁵Sämtliche baulichen Massnahmen, Nutzungsänderungen sowie die Umgebungsgestaltung sind dem Erscheinungsbild und dem Charakter des Weilers anzupassen. Der Gemeinderat kann die Beseitigung störender Elemente verlangen. Untergeordnete bauliche Anlagen wie Gartencheminées, kleinere Mauern und Terrainveränderungen, Kinderspielplätze, Wintergärten usw. sind zulässig. Bestehende Gärten sowie der Baumbestand sind zu erhalten. Bauten und Anlagen in der näheren Umgebung dürfen das Weilerbild nicht beeinträchtigen.

⁶Der Gemeinderat kann mit einem Gestaltungsplan nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Bauten den Bestimmungen von Absatz 3 oder 4 unterstellen. Zudem kann er darin einzelne landwirtschaftsfremde, mit dem Zonenzweck übereinstimmende Neubauten vorsehen, wenn dies mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Der Gestaltungsplan hat die Gesamtsituation des Weilers zu berücksichtigen und für Neubauten mindestens festzulegen:

- Lage sowie höchstzulässige horizontale und vertikale Ausdehnung,
- Gebäude- und Umgebungsgestaltung,
- zulässige Nutzung,
- Erschliessung.

4. Definitionen

4.1 Ausnützung

§ 28

¹Die Fläche für obligatorische Abstellräume in Wohnungen gemäss § 45 werden nicht zur anrechenbaren Bruttogeschossfläche gezählt, sofern sie sich im Unter- oder Dachgeschoss befinden.

Ausnützungsziffer

²Ein von einem baulich bereits genutzten Grundstück abgetrennter Parzellenanteil darf nur soweit baulich ausgenutzt werden, als die vorgeschriebene Ausnützungsziffer über das Ganze gerechnet eingehalten wird.

§ 29

Für unbeheizte Wintergärten (Dach- und Wandkonstruktion mehrheitlich aus Glas) wird ein Ausnützungszuschlag gewährt. Er darf maximal 10% der Bruttogeschossfläche betragen und ist auf 20 m² pro Wohneinheit zu begrenzen.

Ausnützungszuschlag

§ 30

¹Als nicht störend gelten in Wohnquartiere passende Kleinbetriebe mit geringem Zubringerverkehr wie Büros und Geschäfte, die keine erheblich grösseren Auswirkungen entfalten, als sie aus dem Wohnen entstehen.

Gewerbe

²Als mässig störend gelten Betriebe mit Auswirkungen, die im Rahmen herkömmlicher Handwerks- und Gewerbebetriebe bleiben, auf die üblichen Arbeits- und Öffnungszeiten beschränkt sind und nur vorübergehend auftreten. Betriebe, die ein hohes Mass von quartierfremden Verkehr verursachen, gelten nicht als mässig störend.

4.2 Abstände

§ 31

Gegenüber dem Kulturland ist für Bauten der zonengemässe Grenzabstand einzuhalten.

Abstand gegenüber dem Kulturland

- Mehrlängenzuschlag**
- § 32**
- Wird die vorgeschriebene Gebäudelänge überschritten, erhöhen sich die Grenzabstände gegenüber den verlängerten Gebäudeseiten um einen Viertel der Mehrlänge, jedoch höchstens um 4.0 m.
- Ungleichverteilung der Grenz- und Gebäudeabstände**
- § 33**
- ¹Grenz- und Gebäudeabstände können mit einem Dienstbarkeitsvertrag reduziert oder aufgehoben werden. Der Vertrag ist mit dem Baugesuch einzureichen.
- ²Gegenüber Mehrfamilienhäusern ist nur die ungleiche Verteilung der Grenzabstände zulässig.
- Grenzabstand von Tiefbauten**
- § 34**
- Tiefbauten müssen einen Grenzabstand von 50 cm aufweisen. Gehen von Tiefbauten Einwirkungen aus, so gilt ein Grenzabstand von 4.0 m.
- Gebäudeabstand gegenüber bestehenden Bauten**
- § 35**
- Wenn auf Nachbargrundstücken bereits Bauten bestehen, welche bei Inkrafttreten dieser Bauordnung einen den neuen Vorschriften widersprechenden Grenzabstand aufweisen, ist für neu zu errichtende Bauten nur der zonen-gemässe Grenzabstand einzuhalten. Die architektonischen, die gesundheits-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Anforderungen müssen gewahrt bleiben.
- Abstände für Stützmauern**
- § 36**
- Stützmauern innerhalb des Baugebietes bis zu einer Höhe von 1.80 m dürfen an die Grenze gestellt werden. Höherer Stützmauern sowie Stützmauern ausserhalb des Baugebietes und entlang der Baugebietsgrenze sind um das Mehrmass ihrer Höhe, mindestens jedoch 50 cm, von der Grenze zurückzusetzen und soweit notwendig mit einem Schutzgeländer zu versehen.
- Abstände gegenüber Privatstrassen**
- § 37**
- Gegenüber Privatstrassen sind dieselben Abstände wie gegenüber öffentlichen Gemeindestrassen einzuhalten.

§ 38

¹Einfriedungen zwischen privaten Grundstücken dürfen nicht höher sein als 1.80 m. Bei ungleichem Niveau der beiden Grundstücke gilt dieses Mass vom niedriger gelegenen Boden aus.

***Einfriedungen
zwischen privaten
Grundstücken***

²Einfriedungen dürfen innerhalb des Baugebietes an die Grenze, im gegenseitigen Einverständnis auf die Grenze gesetzt werden. Entlang der Baugebietsgrenzen dürfen Einfriedungen bis auf 60 cm an die Grenze gesetzt werden. Einfriedungen dürfen keine scharfen Spitzen, Stacheldrähte und dgl. aufweisen.

³Ausserhalb des Baugebietes gelten die Vorschriften von § 89 EGZGB.

⁴Für Pflanzungen gelten die Vorschriften von § 88 EGZGB

4.3 Arealüberbauungen**§ 39**

Arealüberbauungen sind in den Zonen W, WG und D zulässig. Die zusammenhängende anrechenbare Grundstücksfläche hat mindestens 2'500 m² zu betragen.

Arealüberbauung

5. Bauvorschriften

5.1 Baureife, Erschliessung

§ 40

**Benützung von
Privateigentum**

¹Die Benennung der Strassen, Wege und Plätze sowie die Strassennummerierung der Bauten sind Sache des Gemeinderates.

²Öffentliche Brunnen, Kabelverteilkasten, Personenunterstände bei Bushaltestellen und andere im öffentlichen Interesse liegende Einrichtungen dürfen an die Grenze der Privatgrundstücke gestellt werden.

³Auf die Interessen des betroffenen Grundeigentümers ist möglichst Rücksicht zu nehmen.

5.2 Technische Bauvorschriften

§ 41

**Allgemeine An-
forderungen**

¹Hinsichtlich Sicherheit, Fundation, Konstruktion, Material und Feuchtigkeitsisolation gelten die anerkannten Regeln der Baukunst als Richtlinie.

²Der Gemeinderat kann auf Kosten der Bauherrschaft eine Begutachtung durch Fachleute anordnen und besondere Massnahmen verlangen, soweit überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern.

§ 42

**Energiespar-
massnahmen**

¹Es sollen nach Möglichkeit keine Einzelfeuerungsanlagen erstellt werden, sofern ein Zusammenschluss zu einer Gruppenheizung oder die Versorgung mit Abwärme oder zentral hergestellter Wärme möglich, sinnvoll und zumutbar ist.

²Aussenwände dürfen nachisoliert werden, selbst wenn dadurch die Vorschriften über die Grenz- und Gebäudeabstände nicht mehr im vollen Masse eingehalten werden und die Ausnützungsziffer überschritten wird.

5.3 Wohnhygiene

§ 43

Die Ausrichtung der Wohnungen ist auf die örtlichen Verhältnisse (Lärm, Besonnung, Nutzung der Räume, Einpassung usw.) abzustimmen. Ausschliesslich nach Norden orientierte Wohnungen sind nur in Ausnahmefällen gestattet.

**Wohnhygiene,
Ausrichtung der
Wohnungen**

§ 44

¹Für Neubauten gelten nachstehende Masse:

**Raummasse,
Fenstergrössen**

- Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume: Fläche mind. 10 m² (ausgenommen sind Küchen)
- Küchen: Fläche mind. 6 m²
- Wohnräume von Einzimmerwohnungen: Fläche 18 m²
Raumhöhe:
 - Vollgeschoss mind. 2.30 m
 - Dachgeschoss mind. 2.30 m auf mind. 5 m²
 - Fensterfläche 1/10 der Bodenfläche (Rohlichtmass)
 - Dachflächenfenster Fensterfläche (Lüftungsöffnung)
kann auf 1/15 der anrechenbaren Bodenfläche reduziert werden

²Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume müssen offenbare Fenster, die direkt ins Freie führen, oder eine kontrollierte Lüftung aufweisen. In Dachgeschossen sind sie in der Regel giebelseitig oder über Dachlukarnen, -gauben und dgl. zu belichten. Bei abgeschrägten Zimmern gilt die zu berücksichtigende Bodenfläche ab einer lichten Raumhöhe von 1.5 m.

³Gewerbliche Raummasse setzt der Gemeinderat fest, sofern sie nicht durch kantonale oder eidgenössische Erlasse geregelt werden.

⁴Der Gemeinderat kann aus Ortsbildschutzgründen Abweichungen von Abs. 1 bewilligen.

§ 45

¹ In Mehrfamilienhäusern (Neubauten) ist für jede Wohnung ein Abstellraum mit einer Mindestfläche von 4 m² zu erstellen

**Nebenträume in
Mehrfamilienhäusern**

²In jedem Mehrfamilienhaus sind genügend grosse, gut zugängliche und abschliessbare Abstellräume für Velos, Kinderwagen usw. vorzusehen.

³Die Wohnungen haben ausreichende und gut benutzbare Garten-, Terrassen- oder Balkonflächen aufzuweisen (ausgenommen Klein- und Dachwohnungen und Wohnbauten in der Dorfkernzone).

⁴Von diesen Bestimmungen kann beim Wohnungsbau im Rahmen des eidg. Wohnraumförderungsgesetzes im Sinn der massgebenden Richtlinien abgewichen werden.

§ 46

Bezug von Wohnungen und Arbeitsräumen

Der Gemeinderat kann den Bezug von Wohnungen und Arbeitsräumen verweigern, wenn das Gebäude nicht genügend ausgetrocknet ist, die Sicherheits- und Schutzvorkehrungen oder die Anforderungen des Schall- oder Wärmeschutzes nicht erfüllt sind.

6. Schutzvorschriften

6.1 Ortsbild und Gestaltung

§ 47

Bauten, Anlagen und Freiräume sind so zu gestalten, dass eine gute Wohn-, Arbeitsplatz-, ortsbauliche und landschaftliche Qualität erreicht wird.

Landschafts- und Ortsbildgestaltung

§ 48

¹Der Gemeinderat beurteilt die Einordnung von Bauten und Anlagen in das Ortsbild nach folgenden Kriterien:

Ortsbildschutz

- a) Stellung (Firstrichtung),
- b) Grösse der Baukuben,
- c) Wirkung im Strassenraum,
- d) Form, Staffelung, Gliederung der Baumasse,
- e) Dachform, Dachneigung,
- f) Fassadengliederung,
- g) Materialwahl, Farbe,
- h) Terrain- und Umgebungsgestaltung, Einfriedungen

²Der Gemeinderat kann bei Baugesuchen:

- a) zusätzliche Unterlagen (Farbmuster, Materialangaben, Dachaufsichten, Aufnahmepläne des Altbestandes, Modelle, Umgebungsplan mit Gebäudeprofilen, Angaben über Gestaltung und Bepflanzung des Aussenraumes usw.) verlangen;
- b) Vorschläge zur besseren Einordnung unterbreiten;
- c) In empfindlicher Umgebung sowie bei aussergewöhnlichen Bauten eine Begutachtung verlangen;
- d) Verbesserungen oder die Beseitigung störender Anlagen und Bauteile verlangen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist,
- e) die Baubewilligung verweigern, soweit die Beeinträchtigung der Umgebung nicht auf andere Weise vermieden werden kann.

§ 49

¹Die architektonische Gestaltung der Dächer bedarf besonderer Sorgfalt und hat bei der Wahl der Dachform und des Bedachungsmaterials auf das Quartierbild Rücksicht zu nehmen.

Dachgestaltung

**Aussenraum- und
Umgebungsgestaltung****§ 50**

¹Das Terrain soll nicht unnötig verändert werden. Terrainveränderungen dürfen die Nachbarn nicht übermässig beeinträchtigen. Sie müssen sich einwandfrei in die Umgebung einordnen und dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Versiegelte Flächen sind auf das Notwendige zu beschränken. Ökologisch und geomorphologisch wertvolle Objekte sind zu schonen.

²Bei Grundstücken mit stark unterschiedlichen Höhenlagen hat der Eigentümer des höher gelegenen Terrains das Erdreich mit Böschungen und Mauern so zu sichern, dass dem tiefer gelegenen Terrain kein Schaden erwächst. Wer an seinem Grundstück die Höhenlage verändert, hat das Erdreich mit Böschungen und nötigenfalls mit Stützmauern zu sichern. Stützmauern sind in genügender Stärke zu erstellen, in gutem Zustand zu erhalten und in der Regel zu bepflanzen.

³Die Umgebungsarbeiten bilden einen Bestandteil des Bauprojekts. Der Gemeinderat erlässt gegebenenfalls entsprechende Auflagen in der Baubewilligung. Die Umgebungsarbeiten sind unmittelbar nach Fertigstellung der Bauten auszuführen.

Materialablagerungen**§ 51**

¹Die Ablagerung von Material für die Dauer von mehr als 2 Monaten kann in der Gewerbezone bewilligt werden.

²Der Gemeinderat kann Auflagen über die zugelassenen Materialien sowie die Höhe, Abstände und Gestaltung der Ablagerung und des Lagerplatzes verfügen. Er kann nötigenfalls eine Umzäunung verlangen.

6.2 Umweltschutz**Einwirkungen****§ 52**

¹Jedermann ist verpflichtet, sich bei der Ausübung seines Eigentums, wie namentlich beim Betrieb eines gewerblichen oder industriellen Unternehmens, aller übermässigen Einwirkungen auf das Eigentum der Nachbarn und die weitere Umgebung zu enthalten.

²Verboten sind insbesondere alle schädlichen und nach Lage sowie Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Ein-

wirkungen durch Lärm, Erschütterungen, Geruch, Abgase, Rauch, Russ, Dünste, Staub oder Strahlen.

³Es sind alle baulichen und betrieblichen Massnahmen zu treffen, um Einwirkungen auf die Umgebung möglichst gering zu halten, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

§ 53

Der Gemeinderat kann die Anforderungen an die Lärmarchitektur (Stellung und Gestaltung der Bauten, Anordnung lärmempfindlicher Räume, Schallschutzmassnahmen usw.), selbst wenn die Grenzwerte eingehalten sind, im Sinne der Vorsorge verschärfen, soweit dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Lärmschutz

6.3 Ausstattung

§ 54

Das im Siedlungs- und Weilergebiet anfallende saubere Dach- und Meteorwasser ist unter Einhaltung der eidgenössischen Gewässerschutzvorschriften soweit wie möglich versickern zu lassen oder in Bäche einzuleiten bzw. es sind entsprechende Retentionsmassnahmen vorzusehen.

Versickerung

§ 55

¹Bei Mehrfamilienhäusern mit mehr als vier Wohnungen sind auf privatem Grund abseits von Strassen, Zufahrten und Autoabstellplätzen an gut besonnten Stellen Spielplätze für Kinder und Jugendliche zu erstellen. Sie müssen durch die Grundeigentümer unterhalten werden, zugänglich bleiben und dürfen nicht zweckentfremdet werden.

Spielplätze

²Die Grundfläche der Kinderspielplätze und Spielflächen hat gesamthaft mindestens 15 % der anzurechnenden Bruttogeschossfläche zu betragen. Bei ihrer Gestaltung ist auf die Spielbedürfnisse der Kinder Rücksicht zu nehmen. Bei grösseren Überbauungen sind die Spielplätze für Kleinkinder und die Spielflächen für schulpflichtige Kinder zu trennen.

³Bei Bereitstellung von Kinderspielplätzen und Spielflächen kann auf einem anderen Grundstück oder gemeinsam mit anderen Grundeigentümern erfolgen. Die Anlage muss aber in nützlicher Distanz (Sichtkontakt) zu den Wohnhäusern liegen und von den Kindern gefahrlos erreicht werden können.

Abfall- und Kompostieranlagen

§ 56

⁴Für die getrennte Abfallentsorgung sind bei Mehrfamilienhäusern die nötigen Entsorgungsflächen vorzusehen.

7. Vollzug und Verfahren

Zuständigkeiten

§ 57

¹Der Gemeinderat kann Kommissionen mit beratender Funktion bestellen. Er kann für die Prüfung von Gesuchen und für Vollzugskontrollen externe Fachleute sowie regionale Stellen beiziehen.

² Für Verfügungen und Entscheide aller Art ist der Gemeinderat zuständig.

Gebühren und Auslagen

§ 58

Die Gebühren und die Tragung der weiteren Verfahrenskosten (Auslagen für externe Fachleute und regionale Stellen, Expertisen etc.) richten sich nach der Gebührenordnung der Gemeinde.

Vollzug Naturschutz

§ 59

Unterhalt und Pflege der Naturschutzzonen und –objekte sind Sache der Grundeigentümer. Vorbehalten sind Bewirtschaftungsverträge/privatrechtliche Vereinbarungen zwischen Kanton/Gemeinde und Bewirtschafter. Der Gemeinderat kann im Interesse der Schutzziele Unterhaltsmassnahmen auf Kosten der Gemeinde vornehmen lassen, wenn ausserordentliche Umstände dies erfordern.

8. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

§ 60

Durch diese Bau- und Nutzungsordnung werden aufgehoben:

- Bauordnung vom 30. März 1993
- Bauzonenplan vom 30. März 1993
- Nutzungsordnung vom 30. März 1993
- Kulturlandplan vom 30. März 1993

9 Anhang

9.1 Liste der kommunalen Natur- / Kultur- und Schutzobjekte

Kommunale Natur- und Kulturobjekte gemäss § 25, 27 BNO

Naturobjekte

1. Gewässer, Feuchtstellen
2. Waldstandorte
3. Wiesen und Weiden
4. Hecken
5. Obstgärten
6. Einzelbäume
8. Kulturobjekte

Kommunale Schutzobjekte gemäss § 25 BNO

Nr. im Plan (rot)	Objekt, gebaut um; Kurzinventar Nr.	Strasse	Geb.-Nr.	Parz.-Nr.
1	Weberei- und Heimatmuseum (ehem. Schul- und Gemeindehaus), 1843; 901	Hauptstr. 30, Schmiedrued	30	176
2	ehem. Bauernhaus, 1828; 902	Hauptstr. 28, Schmiedrued	28	167
3	ehem. Hammerschmitte, 17. Jh.; 904	Matt 19, Schmiedrued	18	463
4	Rest. Pinte, 1811/13, 1897; 908	Hauptstr. 135, Walde	135	631
5	Schulhaus Schiltwald, 1911/12; 909	Hauptstr. 233, Schiltwald	233	963
6	Wohnhaus (ehem. Speicher), 1795; 910	Spycherweg 129, Walde	129	1219
7	Speicher, 1774; 911	Hinter alter Post, Walde	133	632
8	Wohnhaus (Alte Post), 1924/25; 907	Hauptstrasse 261, Walde	261	633